

Hausordnung

Die folgenden Punkte der Hausordnung sind Bestandteil des Mietvertrages und vom Mieter unbedingt zu berücksichtigen:

- a) Ruhestörungen jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden. Insbesondere Musizieren, sowie beim Rundfunk- oder Fernsehempfang. Die Ruhezeiten im Hause in der Zeit zwischen 13:00 und 15:00 Uhr, sowie nach 22:00 Uhr sind unbedingt zu berücksichtigen. Es wird gebeten, die Haustür vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Morgen geschlossen zu halten.
- b) Das Lagern von leicht entzündlichen Gegenständen in den Keller- und Bodenräumen ist nicht gestattet.
- c) Der Mieter hat für ordnungsgemäße Beheizung, Lüftung und Betreuung seiner Wohnung (insbesondere bei Abwesenheit) zu sorgen. Frostschäden in der Wohnung sind zu vermeiden. Die Fenster sind stets trocken zu halten und die Balkone sind von Schnee und Eis, sowie sonstigen Belastungen (z.B. Brennmaterial) freizuhalten. Zapfstellen sind bei Abwesenheit zu schließen. Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwagen u.ä. auf dem Boden, dem Kellergang oder im Flur ist nur mit Genehmigung des Vermieters statthaft.
- d) Bei Frostgefahr sind die Wasserleitungen und die sonstigen frostgefährdeten Anlagen in der Wohnung und in den zu der Wohnung gehörenden Nebenräumen vor dem Einfrieren zu schützen. (Ansonsten gilt § 9 des Mietvertrages).
- e) Das Treppenhaus, sowie sonstige gemeinschaftlich genutzte Räume, Plätze und Wege, sowie Höfe und Keller sind von den Hausbewohnern wechselnd in der vom Eigentümer festgelegten Art und Reihenfolgen sauber zu halten. Ansonsten haben die auf einer Etage wohnenden Mieter im wöchentlichen Wechsel für eine Reinigung des gemeinschaftlich genutzten Treppenhauses bis zur nächst tiefer gelegenen Etage Sorge zu tragen. Dieses gilt auch für die Treppenhausfenster. Bei Abwesenheit hat der Mieter dafür zu sorgen, dass die Verpflichtungen von einer anderen Person ausgeführt werden. Das Schneeräumen und Streuen erfolgt durch die Mieter im Wechsel.
- f) Der Mieter ist verpflichtet, Mängel an der Treppenhausbeleuchtung unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- g) Die Haltung von Tieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Vermieters gestattet. Die Haltung von Kleintieren (Wellensittiche, Hamster, Zierfische etc.) ist dagegen ohne besondere Zustimmung möglich. Das Aufstellen eines Aquariums ist vorher mit dem Vermieter abzustimmen.
- h) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf dem Grundstück, im Hause oder in den Nebengebäuden nur mit Zustimmung des Vermieters oder nach Abschluss eines gesonderten Mietvertrages aufgestellt oder untergebracht werden. Dabei sind die polizeilichen Vorschriften zu beachten. Das Waschen von Fahrzeugen ist nur auf extra hierfür gekennzeichneten Flächen erlaubt.
- i) Alle behördlichen Vorschriften, insbesondere solche über die Lagerung von Brennstoffen, sowie über Aufstellung, Anschluss und Instandhaltung von Feuerstätten sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt wurde.